

### 1. Gültigkeit

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten. Unsere Bestellungen erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Bedingungen. Mündliche oder telefonische Absprachen bedingen die schriftliche Bestätigung.

Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

### 2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen bedingen ebenfalls die schriftliche Bestätigung.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung hat innert 3 Tagen einzugehen. Weicht diese von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen.

Eine Annahme der Lieferung oder Leistung sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der auf der Bestellung angegebene Preis versteht sich als Festpreis. Preisänderungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich anerkannt wurden.

Der vereinbarte Preis deckt alle Kosten ab, welche zur Vertragserfüllung anfallen. Dies beinhaltet insbesondere die Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungen, Spesen, allfällige Lizenzgebühren und öffentliche Abgaben.

Unsere Zahlungen erfolgen gemäss der vereinbarten Zahlungsbedingungen und unabhängig einer Prüfung der Ware. Unsere Zahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität.

### 4. Lieferung, Lieferzeit, Verspätungsfolgen

Sofern die in der Bestellung angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist uns sofort die kürzeste Lieferfrist anzugeben.

Die vereinbarten Termine und Mengen sind fix. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung ohne Mahnung zu annullieren. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben vorbehalten.

Teillieferungen oder Vorauslieferungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Bei einer Überlieferung halten wir uns vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren.

Erfolgt eine Lieferung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst nach vereinbartem Lieferzeitpunkt und nach vereinbarter Zahlungsfrist zu begleichen.

Auf der ganzen Korrespondenz, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen, muss unsere Bestellnummer vermerkt werden.

### 5. Technische Unterlagen, Spezifikationen

Alle zur Fertigung der Produkte nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten etc. werden zur Verfügung gestellt und müssen nach Erhalt durch den Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft werden. Ist erkennbar, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Anforderungen an das Produkt fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese unaufgefordert und in geeigneter Form aufzuzeigen.

### 6. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort über.

### 7. Unterlagen, Hilfsmittel, Schutzrechte

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferungen weder fremde Rechte (Urheber-, Patent-, Markenrechte etc.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

Die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Vorlagen, Muster, Prüfmittel, Werkzeuge etc. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht kopiert oder in irgendeiner anderen Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf diese Unterlagen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung unserer Bestellung verwenden.

Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Kopien unverzüglich herauszugeben, zu vernichten oder von allen Datenträgern zu löschen.

### 8. Prüfung, Gewährleistung, Haftung für Mängel

Wir prüfen bei Erhalt der Ware nur, ob sie der bestellten Menge und Typ entspricht und ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder Fehler vorliegen.

Wir halten uns das Recht vor, auf eine Eingangsprüfung zu verzichten, ohne dies vorher schriftlich oder mündlich mitteilen zu müssen. Der Lieferant hat sich daher vor dem Versand zu versichern, dass die von ihm gelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant verzichtet auf jegliche Befristung der Mängelrügepflicht. Die Rüge kann auch erst nach der Verarbeitung respektive Inbetriebnahme erfolgen, gleichgültig ob die Ware bezahlt ist oder nicht.

Auch im Falle einer spät erfolgenden Mängelrüge bleiben die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten damit ohne weiteres bestehen. Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden einzugrenzen sowie Fehler dauerhaft auszuschliessen. Beanstandete Lieferungen, die beim Lieferant sortiert oder nachgearbeitet wurden, sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen. Der durch die fehlerhafte Lieferung nachweislich entstandene Mehraufwand geht zu Lasten des Lieferanten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme über Fehlerursachen und Massnahmen abzugeben. Sämtliche weiteren Ansprüche (insbesondere auch die Haftung des Lieferanten für indirekte und mittelbare Schäden) bleiben vorbehalten.

### 9. Haftungsfreistellung gegenüber Dritten

Der Lieferant verpflichtet sich, uns in Bezug auf sämtliche Ansprüche Dritter, im Zusammenhang mit einem Rechts- oder Sachmangel am gelieferten Produkt, vollumfänglich frei zu stellen und auch alle damit verbundenen Rechtskosten zu tragen. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung etwaiger Schäden und Haftungsverpflichtungen, eine angemessene, der Geschäftsbeziehung entsprechende, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen.

### 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten sämtlichen Vertragsbeziehungen ist St. Gallen, Schweiz. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts.

**Grossenbacher Systeme AG**

Spinnereistrasse 10

CH-9008 St. Gallen

Telefon +41 71 243 29 29

Telefax +41 71 243 29 28

www.gesys.ch